

troffene Parteiabrede sicherlich bezweckt, die Fragen des Erfüllungs-ortes und des anzuwendenden Rechtes einheitlich zu ordnen.

Laut den früheren Ausführungen gründet sich die Klageforderung — mag man sie rechtlich als Anspruch auf Erfüllung oder als Schadenersatzforderung wegen Nichtabnahme der verkauften Apparate ansehen (vergl. US 21 S. 792 Erwägung 7) — ausschließlich auf den abgeschlossenen Vertrag. Das Gleiche gilt auch für die vom Beklagten erhobenen Einwendungen und Gegenansprüche; oder zum mindesten hängen diese mit dem ursprünglichen Vertragsverhältnisse eng zusammen (so die Einwendung, der Beklagte sei durch nachträgliche Vereinbarung von seinen weiteren Verpflichtungen als Käufer entbunden worden, und der Anspruch auf Verrechnung der vertraglich geschuldeten Provision mit der Klageforderung). Hiernach untersteht also das Streitverhältnis in allen seinen Beziehungen dem deutschen Rechte und daher muß das angefochtene Urteil in seiner Gesamtheit als bundesrechtswidrig aufgehoben werden. Inwiefern das Bundesgericht in solchen Fällen bei Liquidität des Tatbestandes das fremde Recht selbst anwenden und sofort das Urteil ausfällen darf, kann unerörtert bleiben; denn die tatsächlichen Verhältnisse bedürfen hier in verschiedenen Beziehungen noch näherer Prüfung und Feststellung, so daß schon deshalb eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu erneuter Beurteilung erforderlich ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß das angefochtene Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 26. November 1912 aufgehoben und die Sache zu erneuter Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

2. Beschwerdeverfahren (Art. 86 ff. OG).

Procédure de recours de droit civil.

Vergl. Nr. 1. — Voir n° 1.

ZIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

A. Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster Zivilgerichtsinanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance suprême en matière civile.

I. Materiellrechtliche Entscheidungen. — Arrêts sur le fond du droit.

1. Familienrecht. — Droit de la famille.

32. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. April 1913 in Sachen Bodmer gegen Zofingen.

Entmündigung wegen Geistesschwäche (Art. 369 ZGB). Die bisher richtige Verwaltung des Vermögens schliesst nicht aus, dass der Altersschwache zu seinem Schutze eines Vormundes bedarf.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Gestützt auf ein Begehren der Söhne des Beschwerdeführers stellte der Gemeinderat von Zofingen am 5. November 1912 beim Bezirksgericht Zofingen gemäß § 62 des aargauischen Einführungsgesetzes zum ZGB das Gesuch, es sei Jakob Bodmer, geb. 1. Februar 1838 zu bevormunden, weil er infolge Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermöge. Der Beschwerdeführer bestritt dieses Begehren. Er stellte zwar nicht

in Abrede, daß er geisteschwach sei, allein er machte geltend, daß er sein Vermögen richtig verwalte, so daß dasselbe nicht gefährdet sei, und daß er auch keiner Fürsorge für seine Person bedürfe.

B. — Durch Urteil vom 13. November 1912 hat das Bezirksgericht von Zofingen, gestützt auf ein Gutachten des Bezirksarztes vom 9. November 1912 und auf persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers das Bevormundungsbegehren gutgeheißen.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurierte der Beschwerdeführer an das Obergericht des Kantons Aargau, welches den Rekurs am 14. Februar 1913 abwies.

D. — Gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau hat der Beschwerdeführer rechtzeitig die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht, mit dem Antrage, es sei in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides das Entmündigungsbegehren abzuweisen; eventuell sei die Bestellung eines Beirates im Sinne des Art. 395 ZGB anzuordnen; —

in Erwägung:

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz leidet der Beschwerdeführer an dauernder Geisteschwäche infolge Altersveränderungen im Gehirn. Obgleich sich der angefochtene Entscheid über den Grad dieser Geisteschwäche nicht direkt ausspricht, so ist doch die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz nicht angezeigt, weil insbesondere aus den Ausführungen des Bezirksgerichts, welches den Beklagten persönlich einvernommen hat, hervorgeht, daß sich bei dem 75jährigen Beschwerdeführer die Gebrechen des Alters in besonderem Maße geltend machen. Die Voraussetzungen des Art. 369 ZGB sind daher gegeben. Wenn auch der Beschwerdeführer bisher weder für seine Person noch für seine Vermögensverwaltung eines Beistandes bedurfte, so ist für die Entmündigung einzig bestimmend, ob er auch in Zukunft im Stande sein werde, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und den Beeinflussungen selbstfüchtiger Dritter zu widerstehen, was nach den Akten zu bezweifeln ist; —

erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 14. Februar 1913 bestätigt.

33. Urteil der II. Zivilabteilung von 15. Mai 1913 in Sachen Hofmann gegen Luzern.

Entziehung der elterlichen Vermögensrechte (in Verbindung mit derjenigen der elterlichen Gewalt als solcher) schon dann zulässig, wenn dem betreffenden Eltern teil aus einem der Gründe, die in Art. 285 ZGB aufgezählt sind, die Eignung zur Erziehung der Kinder abgeht.

A. — Die Beschwerdeführerin ist die Mutter von sechs minderjährigen Kindern aus ihrer Ehe mit dem, im Jahre 1910 verstorbenen Alois Hofmann. Nachdem die Kinder schon zu Lebzeiten des Vaters in Erziehungsanstalten untergebracht worden waren, wurde im Jahre 1911 ein Gesuch der Beschwerdeführerin um Auslieferung der Kinder, denen unterdessen ein Vermögen von zirka 20,000 Fr. zugefallen war, von dem Gemeinderat Weggis abgewiesen, weil die Petentin für eine richtige Erziehung der Kinder keine Garantie biete. Das gleiche Schicksal erfuhr im Jahre 1912 ein zweites Gesuch der Beschwerdeführerin um Überlassung der Kinder, und zwar nicht nur seitens des Gemeinderates, sondern auch seitens des Regierungsrates, an welchen die Impetrantin rekurierte. Dagegen wurde ein bei derselben Gelegenheit ergangener Beschluß des Gemeinderates betr. Entziehung der elterlichen Gewalt vom Regierungsrat aufgehoben, weil der Gemeinderat es unterlassen hatte, die Rekurrentin einzuvernehmen und ihr seinen Beschluß zuzustellen.

Nach Wiederaufnahme des Verfahrens erging darauf am 19. November 1912 ein neuer Gemeinderatsbeschluß, durch welchen der Rekurrentin „in Anwendung von Art. 283, 285 und ff. des ZGB und § 5 des luz. EinfGes“ die elterliche Gewalt abermals entzogen wurde.

B. — Ein von Witwe Hofmann gegen diesen Gemeinderatsbeschluß ergriffener neuer Rekurs wurde durch Entscheid des Regierungsrates vom 17. März 1913 abgewiesen, weil nach den Akten, insbesondere nach einem Bericht des Amtsgehülfen von Luzern d. d. 8. Februar 1913, angenommen werden müsse, daß die Rekurrentin weder für die richtige Ausübung der elterlichen Gewalt, noch für eine zuverlässige Verwaltung des Kindervermögens genügende Garantien biete.